

RS Vwgh 1990/4/25 89/03/0196

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §16 Abs1 litd;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/18/0265 E 20. September 1985 RS 3

Stammrechtssatz

Die Tatbestandsumschreibung "unmittelbar vor dem Schutzweg" genügt, sofern eine Behauptung des Beschwerdeführers fehlt, das Überholen sei in einem solchen Abstand vom Schutzweg abgeschlossen gewesen, der eine Unterstellung unter den Begriff "unmittelbar" unmöglich machen würde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030196.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at